

**STELLUNGNAHME zu Antrag**

DHH/2025/3002

Büro Gleichstellungsbeauftragte, Personal- und Sachmittel  
Antrag: AfD

Seite HH-Plan	Produktgruppe	Kontierungsobjekt		Plankonto/FiPo
137	1114-300			
<b>Stellenveränderung (VZW)</b>				
2026	2027	2028	2029	2030
-589.516	-589.516			
<b>Aufwand (in Euro)</b>				
2026	2027	2028	2029	2030
-16.580	-16.580			

Die Bestellung und angemessene Ausstattung von Gleichstellungsbeauftragten stellt eine kommunale Pflichtaufgabe dar. Die Arbeit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten ist rechtlich verankert in Artikel 3 Absatz 2 und 3 des Grundgesetzes und in §§ 24 bis 27 des Chancengleichheitsgesetzes Baden-Württemberg. Diese Regelungen verpflichten die Kommune insgesamt, die Gleichstellung aller Geschlechter zu fördern, Benachteiligungen aktiv abzubauen und sich für eine diskriminierungsfreie Teilhabe aller Geschlechter einzusetzen. Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt diesen Auftrag durch fachliche Beratung, Initiativen und Maßnahmen zur Umsetzung in Verwaltung und Stadtgesellschaft. Eine Einsparung dieser Stellen ist rechtlich nicht möglich.

Darüber hinaus hat der Gemeinderat im November 2023 die Einrichtung einer Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Karlsruhe beschlossen, die bei der Gleichstellungsbeauftragten angesiedelt ist. Die Koordinierungsstelle wurde am 1. Juli 2024 besetzt.

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.